

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Carl-Duisberg-Gymnasiums in Wuppertal-Barmen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Carl-Duisberg-Gymnasiums in Wuppertal-Barmen e. V.". Er hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kunst, der Bildung, der Kultur und die Pflege des Zusammenhalts zwischen Schule, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Lehrern.
- (2) Der Zweck wird erfüllt durch die ideelle und materielle sowie finanzielle Unterstützung des Carl-Duisberg-Gymnasiums, insbesondere durch
 - die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden
 - die Unterstützung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die den geförderten Zwecken dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des § 7 (2).
- (3) Der Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme bzw. deren Ablehnung. Eine E-Mail gilt als Schriftform.

- (4) Von jedem Mitglied wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch eine Beitragsordnung bestimmt.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss.

Zu b): Der Austritt kann jederzeit schriftlich, spätestens jedoch einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Er wird rechtswirksam zum Ende des Geschäftsjahres (§ 3).

Zu c): Ein Mitglied kann bei Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Zu d): Ausschluss aus dem Verein ist zulässig bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, z.B. Schädigung des Ansehens des Vereins und dessen Belange.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Von dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats schriftlich Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. Schatzmeister,
 - dem 2. Schatzmeister,
 - dem 1. Schriftführer,
 - dem 2. Schriftführer,
 - dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft, sofern diese Person nicht bereits ordentliches Mitglied des Vorstands ist und ihre Zustimmung erteilt hat.

Der Schulleiter oder sein Stellvertreter, ein Verbindungslehrer der SV gehören dem Vorstand ausschließlich als beratende Mitglieder an.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Beschlüsse fasst er in formlos einzuberufenden Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind, wovon mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der 1. Schatzmeister anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsvorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch
den 1. Vorsitzenden,
den 2. Vorsitzenden,
den 1. Schatzmeister,
den 2. Schatzmeister vertreten.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt diese Wahl für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit, egal durch welchen Grund, erfolgt die Neuwahl des Vorstandsmitglieds auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladungen sind vom Vorstand an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung herauszugeben. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Brief oder durch E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Carl-Duisberg-Gymnasiums (www.cdg.wtal.de). Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
die Entgegennahme des Jahresberichts,
die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
die Entlastung des Vorstands,
die Wahl des Vorstands,
die Wahl der Kassenprüfer,
der Erlass der Beitragsordnung.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Neuwahl des Vorstands leitet ein von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit zu wählender Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung bis zur Wahl des neuen 1. Vorsitzenden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Alle Wahlen und Abstimmungen sind öffentlich.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Tagesordnung

Auf Antrag und nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung erweitert werden; ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Im übrigen gilt § 8 sinngemäß.

§ 11 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, können vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils zwei Jahre zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis in Form eines Berichts der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte schlagen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands vor.
- (2) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

(3) Ist die Wahl zweier Kassenprüfer nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung eine geeignete Institution mit der Prüfung beauftragen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

(2) Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des Vereins ist
dem Alpenverein Bergheim e. V. oder sofern dieser nicht mehr existiert oder nicht mehr steuerbegünstigten Zwecken dient,
dem KlassePause e.V. oder sofern dieser nicht mehr existiert oder nicht mehr steuerbegünstigten Zwecken dient,
dem Schulträger mit der Auflage zu übertragen, es im Sinne des § 2 für das Carl-Duisberg-Gymnasium zu verwenden.

Wuppertal, den 13.06.2012